

Vereinssatzung des "Heimat- und Kulturvereins Bellnhausen 2002 e.V."

§ 1. Name und Sitz des Vereines.

- (1) Der Name des Vereines lautet: "**Heimat- und Kulturverein Bellnhausen 2002**"
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen werden.
Nach seiner Eintragung führt der Verein zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereines ist Bellnhausen/Lahn

§ 2. Zweck

- (1) Das vorrangige Ziel des Vereines ist die Heimat- und Kulturpflege sowie die Verschönerung des Ortes Bellnhausen. Desweiteren widmet sich der Verein der Brauchtumpflege und setzt sich für die örtliche Gemeinschaft ein.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Sitzungen, Veranstaltungen und Aktivitäten der Mitglieder.

§ 3. Gemeinnützigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51-68 der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2002.

§ 5. Mitgliedschaft.

- (1) **Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion. Mitglieder unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftl. Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
 - b. mit dem Tod des Mitgliedes
 - c. durch Ausschluß aus dem Verein.

§ 6. Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem /der **1. Vorsitzenden** dem/der **2. Vorsitzenden**, dem/der **Kassierer/in**, dem /der **Schriftführer/in** dem/der **Pressereferent/in** sowie **2 Beisitzern**.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein geschäftsführendes Mitglied aus, so ist der Vorstand durch Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu komplettieren.
- (3) Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende, oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

§ 8. Die Mitgliederversammlung.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, - auf Beschluß des Vorstandes, insbesondere wenn das Vereinsinteresse es erfordert - auf schriftliches Verlangen von 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, das von dem /der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- (6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen
- (7) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 , sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Es müssen mindestens 50% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein.

§ 9. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10. **Auflösung des Vereines und Anfall der Vereinsvermögens.**



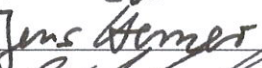
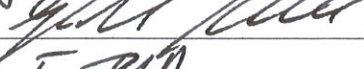
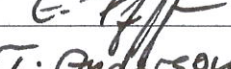
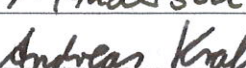
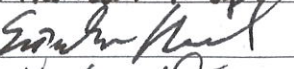

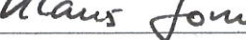

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Fronhausen/Lahn mit der Maßgabe, das es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf.

§ 11. **Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 16.01.2002 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

~~Bellnhausen, den 25.02.2002~~

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

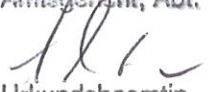
1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 
7. 
8. 
9. 
10. 

Verstehende Satzung: ~~Satzung~~

~~des Amtsgerichts Marburg~~

ist am 02.04.2002 in das Verzeichniss
des Amtsgerichts Marburg unter der Nr. VR 2110
eingetragen worden.

Marburg, - 2. April 2002
Amtsgericht, Abt. 19


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle